



Nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels / Praxisänderung Weiterbildung

Ausgangslage

Mit der Änderung der Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (SR 414.711.5) wurde am 1. Mai 2009 das Verfahren des NTE-FH im Fachbereich Gesundheit (Physiotherapie, Ernährung und Diätetik, Ergotherapie und Hebamme) gestartet. Die Voraussetzungen für den NTE-FH im Fachbereich Gesundheit sind:

- a) ein entsprechendes Diplom einer vom SRK anerkannten Schweizer Schule;
- b) eine anerkannte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren; und
- c) ein **Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe** von mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS im Fachbereich Gesundheit oder eine **andere gleichwertige Weiterbildung**.

Zum Zeitpunkt der Änderung der Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels bestanden in der Schweiz im Gesundheitsbereich erst seit kurzem Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe (Universität, ETH, Fachhochschule). Weiterbildungen wurden hauptsächlich von Fachschulen, Berufsverbänden oder bereichsspezifischen Weiterbildungsinstitutionen entwickelt und angeboten. Deshalb hat der Gesetzgeber die Bestimmung aufgenommen, dass auch eine nicht an einer Hochschule erworbene Weiterbildung angerechnet werden kann, wenn sie die qualitativen Vorgaben (Anzahl Unterrichts- bzw. Lernstunden) erfüllt und in Bezug auf Lernziele, Lehr- und Lernorganisation sowie Fachkompetenz der Dozierenden mit einer Weiterbildung auf Hochschulstufe vergleichbar ist.

Weiterbildungsangebot auf Hochschulstufe

Schon heute besteht jedoch im Fachbereich Gesundheit namentlich bei den Fachhochschulen ein breites Weiterbildungsangebot auf Hochschulstufe. Dieses Angebot wird laufend mit neuen Angeboten ergänzt und erweitert. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie hat aufgrund der Veränderung des Weiterbildungsangebotes seit der Einführung des NTE-FH im Gesundheitsbereich folgende Praxisänderung auf den 1. Januar 2013 beschlossen:

Praxisänderung

Personen, die den Fachhochschultitel nachträglich über das Verfahren NTE-FH erwerben wollen und noch keine qualifizierende Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit absolviert oder begonnen haben, müssen ab 01. Januar 2013 die entsprechende Weiterbildung nach Art. 1 Abs. 3 Bst. c der Verordnung des EVD über den NTE-FH vom 4. Juli 2000 (SR 414.711.5) zwingend auf Hochschulstufe absolvieren.

Weiterbildungen, die nicht an einer Hochschule absolviert und als gleichwertig beurteilt wurden (Positivliste), werden mit Blick auf den NTE-FH nur noch angerechnet, wenn die Aufnahme der Weiterbildung vor dem 1. Januar 2013 erfolgt.

Hinweis zum NDK NTE bzw. zum Modul „reflektierte Praxis – Wissenschaft verstehen“

Die Möglichkeit, eine fachliche Weiterbildung (kleine Positivliste) im Zusammenhang mit dem Modul „reflektierte Praxis- Wissenschaft verstehen“ von der Fachhochschule anrechnen zu lassen, besteht weiterhin.